



Öffentliches Recht I

18. August 2020

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 6 Seiten und 4 Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind **auszuformulieren**. Stichwortartige Antworten und Begründungen werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört auch die Angabe der **massgebenden Rechtsnormen**. Bitte beachten Sie auch die nach dem Sachverhalt von Aufgabe 3 wiedergegebenen Auszüge aus einem Gesetz und einer Verordnung.
- Achten Sie bei Ihrer Lösung auf eine zweckmässige Struktur, eine präzise und korrekte Sprache sowie eine stringente Argumentation.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich voraussichtlich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	ca. 25 % des Totals
Aufgabe 2	ca. 17 % des Totals
Aufgabe 3	ca. 35 % des Totals
Aufgabe 4	ca. 23 % des Totals
<hr/>	
Total	100 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Aufgabe 1 (ca. 25 % der Punkte)

Der reiche Kleinstaat X. ist binnen weniger Jahre zu einem Zentrum des Handels mit illegal erworbenen Kunstgütern geworden. Zahlreiche vermögende Bürgerinnen und Bürger von X. verfügen über einen Wohnsitz in der Schweiz. In internationalen Medien häufen sich Berichte, wonach ein erheblicher Teil dieser Bürgerinnen und Bürger ihren Wohnsitz in der Schweiz dazu nutzt, illegal Kunstgüter zu verkaufen oder dadurch erworbene Gelder zu legalisieren (Geldwäscherei). Dem Bundesrat liegen Berichte des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) vor, wonach die entsprechenden Medienberichte grundsätzlich zutreffend seien, auch wenn das Ausmass der fraglichen Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger von X. nicht zuverlässig beurteilt werden könne. Der Bundesrat befürchtet in der Folge, dass das Ansehen der Schweiz im Ausland, insbesondere die Reputation des Finanzplatzes, erheblich beschädigt werde. Der Bundesrat erlässt daher unmittelbar gestützt auf die Bundesverfassung die «Verordnung über den Handel mit Kunstgegenständen und Kapitaltransaktionen durch Staatsangehörige von X.» (VO-X) und setzt sie sofort in Kraft. Die VO-X verbietet den Bürgerinnen und Bürgern von X., die in der Schweiz über einen Wohnsitz verfügen, den Handel mit Kunstgegenständen sowie Kapitaltransaktionen im Wert von über CHF 1 Mio.

- Frage A)** Auf welche Grundlage(n) in der Bundesverfassung konnte sich der Bundesrat für den Erlass der VO-X berufen?
- Frage B)** Wie hätte der Bundesrat darauf hinwirken können, dass die Bundesversammlung entsprechende Verbote, die rasch in Kraft treten, erlässt?
- Frage C)** A. ist Bürgerin von X., wohnt in der Schweiz und betreibt hier eine Kunstgalerie. Sie sieht sich durch die VO-X in ihren Grundrechten verletzt und will sich sofort dagegen wehren. Kann sie die Verordnung vor Bundesgericht anfechten? Materiell-rechtliche Fragen sind nicht zu prüfen.
- Frage D)** A. möchte erreichen, dass die VO-X schnellstmöglich aufgehoben wird, und kontaktiert Nationalrätin B. Welche Handlungsinstrumente stehen Nationalrätin B. kraft ihres Amtes zur Verfügung, um die Aufhebung der VO-X zu erwirken?

Fortsetzung des Sachverhalts: A. verkauft in Missachtung der VO-X eine grosse Anzahl wertvoller Gemälde in ihrer Galerie. Daraufhin wird ihr, wie in der Verordnung vorgesehen, von der zuständigen kantonalen Behörde eine Busse in Höhe von Fr. 30'000.- auferlegt. A. hält die Busse und ihre rechtliche Grundlage für rechtswidrig. Sie beabsichtigt, nach Ausschöpfung eines allfälligen Instanzenzuges gegen den Bussenbescheid ans Bundesgericht zu gelangen. Ihr Sohn C. studiert im ersten Jahr Rechtswissenschaften und teilt ihr mit, das Bundesgericht werde auf eine allfällige Beschwerde «wegen Art. 190 BV nicht eintreten».

- Frage E)** Trifft die Einschätzung von C. zu?



Aufgabe 2 (ca. 17 % der Punkte)

Die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) ist seit 2009 in Kraft. Dem interkantonalen Vertrag sind bis zum 1. Januar 2020 15 Kantone beigetreten. Das HarmoS-Konkordat definiert die Ziele der schulischen Bildung auf Primarstufe (d.h. für die acht Schuljahre vom Kindergarten bis zur 6. Klasse). Dazu gehört der Erwerb grundlegender Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und in einer weiteren Fremdsprache. Diese Ziele sollen erreicht werden, indem die erste Fremdsprache ab der 3. Klasse und die zweite Fremdsprache ab der 5. Klasse unterrichtet wird. Eine dieser beiden Fremdsprachen muss eine zweite Landessprache sein.

Der Kanton S. ist dem HarmoS-Konkordat nicht beigetreten. Er hat sich indessen hinsichtlich des Fremdsprachenunterrichts auf Primarstufe an die Vorgaben des HarmoS-Konkordats gehalten. Englisch wurde im Kanton S. ab der 3. Klasse und Französisch ab der 5. Klasse unterrichtet. In den letzten Jahren gab es vermehrt Rückmeldungen von Lehrpersonen, wonach zahlreiche Schülerinnen und Schüler mit dem Erlernen von zwei Fremdsprachen auf Primarstufe überfordert seien. Der Regierungsrat (Exekutive) des Kantons S. beauftragt daher die kantonale Verwaltung, die Verlegung des Französischunterrichts in die 7. Klasse (d.h. in die Sekundarstufe I) näher zu prüfen.

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) steht den möglichen Plänen des Kantons S. sehr kritisch gegenüber. Er gibt daher bei Ihnen ein kurzes Rechtsgutachten in Auftrag, um folgende Rechtsfragen zu klären:

- Frage A) Sind die Kantone berechtigt, unter sich Verträge im Bereich des Schulwesens abzuschliessen?**
- Frage B) Kann der Bund erreichen, dass der Kanton S. sich an die Vorgaben zum Fremdsprachenunterricht gemäss HarmoS-Konkordat halten muss?**
- Frage C) Hat der Bund die Kompetenz, den Unterricht in einer zweiten Landessprache spätestens ab der 5. Klasse der Primarstufe vorzuschreiben?**



Aufgabe 3 (ca. 35 % der Punkte)

Hinweis: Beachten Sie die auf der nachfolgenden Seite wiedergegebenen Bestimmungen.

M. verbüsst seine Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt N. (JVN) im Kanton O. Er hält seine Haftbedingungen für unzumutbar. Daher verfasst er kritische Texte und zeichnet Karikaturen der Aufseherinnen und Aufseher. Diese lässt er per Briefpost an eine Online-Zeitung, für die er regelmässig publiziert, senden.

M.s Brief wird – wie grundsätzlich alle Briefe der Verurteilten in der JVN – von der zuständigen Stelle der JVN geöffnet und kontrolliert. Die Leitung der JVN beschliesst daraufhin, den Brief nicht an die Online-Zeitung weiterzuleiten. M. wird dieser Entscheid schriftlich mitgeteilt. In ihrer Begründung hält die Leitung der JVN fest, die in seinen Texten und Karikaturen geäußerte Kritik von M. sei sachlich nicht gerechtfertigt und setze das persönliche Ansehen der Aufseherinnen und Aufseher der JVN herab. Es könne zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die übrigen Verurteilten der JVN Kenntnis von einer Online-Veröffentlichung der Texte und Karikaturen erhalten würden. Dies könnte bei den Verurteilten zu Unruhen oder gar zu Gewalttätigkeiten führen.

M. ist mit dem Entscheid nicht einverstanden. Er bringt vor, dass er das Recht habe, die Öffentlichkeit über die Zustände in der JVN zu informieren. Ausserdem sei er berechtigt, seine Zeichnungen zu veröffentlichen, um sich in der alternativen Kunstszene der Region zu etablieren. M. ist der Auffassung, dass die allgemeine Kontrolle seiner Briefe einerseits und die Verweigerung der Weiterleitung des Briefes an die Online-Zeitung andererseits ihn in seinen Grundrechten verletzen.

Trifft M.s Auffassung zu? Erörtern Sie alle einschlägigen Rechtsfragen, unabhängig davon, zu welchem Ergebnis Sie bei einzelnen Prüfschritten gelangen. Allfällige bundesgesetzliche Vorgaben zum Strafvollzug (inkl. StGB) sind nicht zu beachten.



Straf- und Justizvollzugsgesetz des Kantons O.

[...]

B. Vollzugsbestimmungen

§ 31 Vollziehungsverordnung

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:

[...]

- b. den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen in staatlichen Einrichtungen, insbesondere die Rechte und Pflichten der Verurteilten im Anstaltsalltag;

[...]

Justizvollzugsverordnung des Kantons O.

[...]

D. Freizeit und Kontakt zur Aussenwelt

§ 115 Briefverkehr

¹ Briefe und andere Sendungen können zum Schutz der Ordnung und Sicherheit innerhalb der Justizvollzugsanstalt kontrolliert werden.

² Briefe und andere Sendungen werden nicht weitergeleitet, wenn ihr Inhalt den Vollzugszweck oder die Sicherheit innerhalb der Justizvollzugsanstalt gefährdet; der Absender wird darüber informiert.



Aufgabe 4 (ca. 23 % der Punkte)

Nehmen Sie Stellung zu den nachfolgenden Aussagen und begründen Sie, inwiefern diese *zutreffen, teilweise zutreffen oder nicht zutreffen*.

Bitte beachten Sie: Massgeblich ist der Gehalt der Begründung. Für die blosser Antwort, dass eine Aussage zutreffend, teilweise zutreffend oder unzutreffend ist, werden keine Punkte vergeben.

Aussagen

- 1) Volksinitiativen, die mit den völkerrechtlichen Verträgen, welche die Schweiz gültig abgeschlossen hat, unvereinbar sind, müssen durch die Bundesversammlung für ungültig erklärt werden.
- 2) Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen unterstehen dem fakultativen Referendum auf Bundesebene.
- 3) Die Kantone sind frei, ihr Parlament gemäss dem Mehrheits- oder dem Verhältniswahlrecht zu wählen.
- 4) Das Vernehmlassungsverfahren dient dazu, ein fakultatives Referendum zu verhindern.
- 5) In der Schweiz existiert auf Bundesebene keine Verfassungsgerichtsbarkeit.
- 6) Ist ein Geschäft im Bund keiner bestimmten Behörde zugewiesen, so ist der Bundesrat dafür zuständig.
- 7) Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge abschliessen.
- 8) Für Massnahmen zum Schutz der Gesundheit ist der Bund umfassend zuständig.
- 9) Die Schweiz ist eine parlamentarische Demokratie, weil die Bundesversammlung den Bundesrat für eine feste Amtsdauer wählt.
- 10) Der geografisch-topografische Lastenausgleich wird durch die ressourcenstarken Kantone finanziert.

* * *